

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

4. Mai

Nr. 10

München, den 28. April

1961

Datum	Inhalt	Seite
26. 4. 1961	Gesetz über die Einmessung der Gebäudeveränderungen	133
26. 4. 1961	Verordnung zum Vollzug des Volkszählungsgesetzes 1961	133
26. 4. 1961	Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	134
6. 4. 1961	Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung	134
7. 4. 1961	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes	135
17. 4. 1961	Landesverordnung zur Änderung der Schifffahrtsordnung auf Seen	135
21. 4. 1961	Landesverordnung über die Verhütung von Bränden	136
15. 3. 1961	Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlichen Staatsdienst (Anstellungsprüfung)	141
15. 3. 1961	Ausbildungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst	145

Gesetz über die Einmessung der Gebäudeveränderungen

Vom 26. April 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Einmessung der Gebäude

(1) Die Veränderungen im Bestand der Gebäude sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters oder des Grundsteuerkatasters von den zuständigen Vermessungsdienststellen festzustellen und in diese Kataster zu übernehmen.

(2) Zu den Veränderungen im Bestand der Gebäude gehören Neubauten, Veränderungen am Umfang des Grundrisses bestehender Gebäude, Abbrüche und Zerstörungen von Gebäuden, ferner Änderungen in der Zweckbestimmung von Gebäuden, soweit diese eine Änderung des Katastervortrags zur Folge haben.

Art. 2

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gebäuden haben zu dulden, daß die mit der Einmessung von Gebäudeveränderungen beauftragten Personen nach vorheriger Ankündigung Grundstücke und Gebäude betreten, dort die erforderlichen Arbeiten vornehmen und Vermessungszeichen anbringen, soweit dies für eine nach Art. 1 Abs. 1 vorzunehmende Einmessung notwendig ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt.

Art. 3

Kosten der Gebäudeeinmessungen

Für die nach Artikel 1 erforderlichen Vermessungsarbeiten und katastertechnischen Ausarbeitungen werden von den Gebäudeeigentümern Gebühren und Auslagen erhoben.

Art. 4

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden durch das Staatsministerium der Finanzen erlassen.

Art. 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vermessung und katastertechnische Behandlung der Baufälle vom 30. Mai 1938 (BayBS III S. 614) außer Kraft.

München, den 26. April 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zum Vollzug des Volkszählungsgesetzes 1961

Vom 26. April 1961

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961) vom 14. April 1961 (BGBI. I S. 437) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Durchführung der Zählung obliegt dem Bayerischen Statistischen Landesamt; es erläßt hierzu die erforderlichen technischen Anordnungen.

(2) Örtliche Erhebungsstellen sind die Gemeinden; sie bestellen geeignete Personen als Zähler. Für die ehrenamtliche Zählertätigkeit und die Befreiung vom Zähleramt aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes 1961 sowie Art. 19 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 2

(1) Die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, geeignete Bedienstete aller Laufbahnen und Vergütungsgruppen in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang zur Ausübung der Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Die obersten Landesbehörden, die Leiter der Kommunalverwaltungen und der sonstigen zur Bestellung von Zählern verpflichteten Einrichtungen erteilen ihren nachgeordneten Behörden und Dienststellen die erforderlichen Weisungen.

§ 3

(1) Den Erhebungsstellen ist auf Anforderung die Zahl der bei den einzelnen Behörden und Dienststellen beschäftigten Personen, aufgegliedert nach dem Geschlecht und unter besonderer Benennung der auswärts Wohnenden, mitzuteilen.

(2) Im Bereich des Schul- und Bildungswesens können neben den Lehrpersonen auch die Schüler und Schülerinnen der oberen Klassen höherer Lehranstalten, Fachschüler und Studierende, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Zähler herangezogen werden. Schüler und Schülerinnen vom vollendeten 16. Lebensjahr ab können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten als Zähler tätig werden.

§ 4

Den als Zähler tätigen Bediensteten oder Schülern ist Dienst- oder Unterrichtsbefreiung in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausmaß zu gewähren.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.
München, den 26. April 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Änderung der Unterhalts- zuschußverordnung

Vom 26. April 1961

Auf Grund des Art. 97 des Bayer. Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung) vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 239) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es werden jedoch neben dem Verheiratetenzuschlag und den Kinderzuschlägen monatlich mindestens belassen

im einfachen Dienst	87 DM,
im mittleren Dienst	105 DM,
im gehobenen Dienst	156 DM,
im höheren Dienst	255 DM.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Unterhaltszuschuß wird von den für die Festsetzung der Dienstbezüge nach Art. 4 Abs. 1 BayBesG zuständigen Behörden festgesetzt und angewiesen, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt. Bei den Rechtsreferen-

daren bleiben die Oberlandesgerichtspräsidenten für die ganze Dauer des Vorbereitungsdienstes zuständig.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	189 DM,
des mittleren Dienstes	213 DM,
des gehobenen Dienstes	261 DM,
des höheren Dienstes	330 DM.“

4. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	72 DM,
des mittleren Dienstes	84 DM,
des gehobenen Dienstes	93 DM,
des höheren Dienstes	105 DM.“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anwärter, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Alterszuschlag von monatlich 48 DM.“

6. In § 9 Abs. 2 werden die Beträge „88 DM“ durch „96 DM“ und „132 DM“ durch „144 DM“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt.

„Bei Vollendung des maßgebenden Lebensalters im Laufe des Vorbereitungsdienstes wird der Alterszuschlag von der Kasse ohne Kassenanweisung in den Fällen des Abs. 1 gezahlt, in den Fällen des Abs. 2 erhöht.“

8. In § 10 wird der Betrag „75 DM“ durch „87 DM“ ersetzt.

9. In § 11 wird hinter den Worten „Die oberste Dienstbehörde“ eingefügt „oder die von ihr bestimmte Behörde“.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.
München, den 26. April 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung

Vom 6. April 1961

Auf Grund des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290) wird wie folgt geändert:

In § 6 der Anlage 6 ist statt „10.— DM“ zu setzen „17 DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.
München, den 6. April 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung**zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes**

Vom 7. April 1961

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 16. März 1961 (BGBl. I S. 221), des Art. 21 Nr. 4 und 5 und des Art. 50 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 12. November 1958 (GVBl. S. 321) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (1. AV BayJG) vom 23. Februar 1959 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert: § 30 erhält folgende Fassung:

„Die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. April 1961 (BGBl. I S. 411) über die Jagd- und Schonzeiten gilt mit der Maßgabe, daß

1. abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung die Jagd ausgeübt werden darf auf:

Starke Rothirsche vom 1. August bis 15. Okt.

Geringe Rothirsche
IIa- und IIb-Hirsche vom 1. August bis 31. Dez.
IIc-Hirsche vom 1. August bis 15. Jan.

Weibliches Rotwild
(außer Schmalтиeren)
sowie Kälber beiderlei
Geschlechts vom 1. August bis 15. Jan.

Weibliches Rotwild
(Schmalтиere) vom 1. Juli bis 15. Januar

Männliches Dam- und
Sikawild vom 1. Sept. bis 31. Dez.

Weibliches Dam- und
Sikawild sowie Kälber
beiderlei Geschlechts vom 1. August bis 15. Jan.

Männliches Rehwild vom 1. Juni bis 15. Oktober

Weibliches Rehwild
und Rehkitzte beiderlei
Geschlechts vom 1. Sept. bis 15. Januar

Hase vom 16. Okt. bis 31. Dez.

Fasanenhahn vom 16. Okt. bis 31. Dez.

Fasanenhenne vom 1. Dez. bis 10. Dez.

2. abweichend von § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BJG Wildkaninchen auch in der Setzzeit bejagt werden dürfen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. April 1961 in Kraft.

München, den 7. April 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 16/1961 vom 21. April 1961 bekanntgemacht.

Landesverordnung**zur Änderung der Schiffsfahrtsordnung auf Seen**

Vom 17. April 1961

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1 und Art. 166 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 (BayBS II S. 471) in Verbindung mit § 7 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 (BayBS II S. 489), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (BayBS IV S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) § 1 Ziff. 2 der Landesverordnung über die Schiffsfahrt auf allen bayerischen Seen (Schiffsfahrtsordnung auf Seen) vom 13. Juni 1958 (GVBl. S. 139) erhält folgende Fassung:

„2. Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft:

Fahrzeuge, die durch eigene Triebkraft bewegt werden, insbesondere Dampfschiffe, Dampfboote, Motorschiffe und Motorboote. Hierzu gehören auch Fahrzeuge, die nur zeitweise durch Außenbordmotoren oder Hilfsmotoren bewegt werden. Dagegen gelten nicht als Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft im Sinne dieser Verordnung Elektromotorboote mit einem Fassungsvermögen von höchstens 4 Personen und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 7 km/h sowie Segelboote mit Außenbord- oder Hilfsmotoren, wenn der Außenbord- oder Hilfsmotor nur ausnahmsweise zum Erreichen des Ufers bei Flaute in Betrieb genommen wird.“

(2) § 2 Abs. 1 der Schiffsfahrtsordnung auf Seen erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Seen mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft (§ 1 Ziff. 2) oder mit Elektromotorbooten gleich welcher Größe befahren will, bedarf hierzu der privatrechtlichen Bewilligung des Seeigentümers; bei den im Staatseigentum stehenden Seen ist außerdem die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 30 Abs. 1 des Wassergesetzes erforderlich. Diese Erlaubnis wird für die Fahrgastschiffe und -boote von der Regierung, für die sonstigen Fahrzeuge von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk sich der betreffende See befindet. Für Seen, die im Staatseigentum stehen, wird die wasserrechtliche Erlaubnis zusammen mit der privatrechtlichen Bewilligung der zuständigen Seenverwaltung erteilt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft, sie tritt am 30. Juni 1968 außer Kraft.

München, den 17. April 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. O t t o S c h e d l, Staatsminister

Landesverordnung über die Verhütung von Bränden

Vom 21. April 1961

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	§ 1
II. Feuer und Licht	
Unverwahrtes Feuer	§ 2
Betrieb von Feuerstätten	§ 3
Bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten in Räumen	§ 4
Vorgelege	§ 5
Trocknen von Kleidern	§ 6
Feuer im Freien	§ 7
Rauchverbot	§ 8
Brennstoffrückstände	§ 9
Zündhölzer	§ 10
Offenes Feuer, offenes Licht und Beleuchtungsgeräte	§ 11
III. Brandgefährliche Geräte und Arbeiten	
Elektrische Geräte	§ 12
Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten	§ 13
Erwärmung brennbarer Stoffe	§ 14
IV. Brandgefährliche Stoffe	
Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien	§ 15
Lagerung leicht entzündbarer Ernteerzeugnisse im Freien	§ 16
Einlagerung selbstentzündlicher Ernteerzeugnisse	§ 17
Sonstige selbstentzündliche Stoffe	§ 18
Feste Brennstoffe	§ 19
Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden	§ 20
Ausschmückung von Räumen	§ 21
Ballone	§ 22
Gasgefüllte Ballone	§ 23
Brennbare Flüssigkeiten	§ 24
V. Dachräume, Luken, Kamine, Rettungswege	
Offene Dachräume	§ 25
Luken	§ 26
Kamine	§ 27
Rettungswege	§ 28
VI. Schutz der Wälder	
Verwendung von Feuer und Licht	§ 29
Ausnahmen	§ 30
VII. Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörden	
Zuständigkeit	§ 31
Weitergehende Anordnungen	§ 32
Ausnahmen	§ 33
VIII. Schlußvorschriften	
Sachlicher Geltungsbereich	§ 34
Strafvorschrift	§ 35
Inkrafttreten	§ 36

I. Allgemeines

§ 1

(1) Wer einen Brand wahrnimmt, hat ihn sofort zu löschen, wenn es ihm zumutbar und insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. Kann er den Brand nicht sofort löschen, so hat er unverzüglich öffentliche Hilfe herbeizurufen.

(2) Jeder hat die Pflicht, brandgefährliche Handlungen zu unterlassen und brandgefährliche Handlungen anderer, so gut er kann, zu verhüten und zu unterbinden.

II. Feuer und Licht

§ 2

Unverwahrtes Feuer

Unverwahrtes Feuer darf in Gebäuden nicht entzündet werden.

§ 3

Betrieb von Feuerstätten

(1) Feuerstätten sind so zu betreiben, daß sie nicht brandgefährlich werden können. Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.

(2) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit festen Stoffen, die verpuffen oder explodieren, entzündet werden.

(3) Glut darf nicht aus einer Feuerstätte in eine andere gebracht werden. Das gilt nicht für Heizräume und Kesselhäuser mit feuerbeständigen Wänden und Decken und mit Fußböden aus nicht brennbaren Baustoffen, wenn in diesen Räumen keine brennbaren Stoffe aufbewahrt werden.

(4) Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden in

1. in denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe aufbewahrt werden, oder

2. in denen explosive Gase, Dämpfe oder Staubluftgemische auftreten können.

(5) Das Verbot nach Abs. 4 Nr. 2 gilt nicht für Räume,

1. in denen Staubluftgemische in so geringem Umfange auftreten, daß keine Explosionsgefahr besteht,

2. in denen Gasfeuerstätten und Gasgeräte betrieben werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wenn nicht aus anderen Gründen eine Explosionsgefahr besteht.

§ 4

Bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten in Räumen

(1) Bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten dürfen nicht in Räumen betrieben werden, in denen leicht entzündbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden; bewegliche Feuerstätten dürfen auch nicht in Räumen betrieben werden, die nicht nur vorübergehend dem Aufenthalt von Menschen dienen.

(2) Bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten müssen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich und nach oben mindestens 2 m, von feuerhemmend verkleideten Bauteilen mindestens 1,5 m entfernt sein.

(3) Bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten sind ständig zu beaufsichtigen. Bewegliche Feuerstätten sind kippstabil aufzustellen.

§ 5

Vorgelege

(1) In Räumen, in denen Holz-, Papier-, Textil-, Lederabfälle oder ähnliche leicht entzündbare Stoffe anfallen oder solche Stoffe verarbeitet werden, sind Feuerstätten mit einem am Fußboden dicht befestigten Vorgelege zu umgeben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Stoffe in so geringen Mengen anfallen, daß eine Brandgefahr durch sie nicht hervorgerufen wird.

(2) Vorgelege sind Stehwände aus Eisenblech oder anderen nicht brennbaren Baustoffen von mindestens 30 cm Höhe. Ihr Abstand von der Feuerstätte muß vor der Feuerungsöffnung mindestens 30 cm, an den übrigen Seiten mindestens 15 cm betragen. Der Fußboden unter der Feuerstätte und innerhalb des Vorgeleges ist zu pflastern, zu betonieren oder mit einem die Wärme ausreichend dämmenden, nicht brennbaren Belag zu versehen.

§ 6

Trocknen von Kleidern

Kleider oder Wäschestücke dürfen über Feuerstätten oder in einer Entfernung bis zu 50 cm neben Feuerstätten oder Rauchrohren nicht getrocknet werden. An Kachelöfen dürfen sie nur dann getrocknet werden, wenn dadurch keine Brandgefahr entsteht.

§ 7

Feuer im Freien

(1) Geschlossene Feuerstätten im Freien müssen entfernt sein:

1. von Gebäuden mit geschlossenen Umfassungen, die ganz oder teilweise aus brennbaren Stoffen bestehen, mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von Gebäuden, die offene Umfassungen haben und in denen keine leicht entzündbaren Stoffe verwahrt sind, mindestens 10 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
3. von leicht entzündbaren Stoffen, insbesondere von Ernteerzeugnissen und von Reisig mindestens 25 m,
4. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 10 m.

Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden.

(2) Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Die in Abs. 1 für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Mindestentfernungen sind einzuhalten; von leicht entzündbaren Stoffen, insbesondere von Ernteerzeugnissen und von Reisig, müssen offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer jedoch mindestens 100 m entfernt sein. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

(3) Wer bei Nacht unverwahrtes Feuer im Freien entzünden oder unterhalten will, hat das vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8

Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist verboten an Orten, an denen
1. leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,
 2. explosive Gase, Dämpfe oder Staubluftgemische auftreten oder sonstige explosive Stoffe vorhanden sein können.
- § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Brennende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Rauchzeugasche dürfen nicht so weggelegt oder geworfen werden, daß eine Brandgefahr entstehen kann.

§ 9

Brennstoffrückstände

(1) In Gebäuden dürfen Brennstoffrückstände nur in Behältern aufbewahrt werden, die dicht und nicht brennbar sind und durch Wärme nicht zerspringen können. Sie müssen mit Deckeln aus nicht brennbaren Stoffen dicht verschlossen werden. In offenen Dachräumen, Treppenhäusern, in Räumen, in denen leicht entzündbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder in denen explosive Gase, Dämpfe oder Staubluftgemische auftreten können, in Räumen mit brennbaren Fußböden und in weniger als 50 cm Entfernung von sonstigen brennbaren Stoffen dürfen Brennstoffrückstände nicht aufbewahrt werden.

(2) Im Freien dürfen Brennstoffrückstände nur in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern oder geschlossenen Abfallgruben aufbewahrt werden. Die Behälter müssen von brennbaren Stoffen mindestens 50 cm entfernt aufgestellt werden.

§ 10

Zündhölzer

(1) Zündhölzer und andere Feuerzeuge dürfen an Kinder unter 12 Jahren nicht abgegeben werden. Zündhölzer und andere Feuerzeuge sind so zu verwahren, daß sie solchen Kindern nicht ohne weiteres zugänglich sind.

(2) Brennende oder glimmende Zündhölzer dürfen nicht so weggeworfen werden, daß eine Brandgefahr entstehen kann.

§ 11

Offenes Feuer, offenes Licht, Beleuchtungsgeräte

(1) Offenes Feuer und offenes Licht dürfen in Räumen, in denen leicht entzündbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder in denen explosive Gase, Dämpfe oder Staubluftgemische auftreten können, in Schuppen, in offenen Dachräumen und an sonstigen Orten, in deren Nähe sich leicht entzündbare Stoffe befinden, nicht benutzt werden.

(2) Beleuchtungsgeräte müssen so beschaffen und so aufgestellt oder angebracht sein, daß sie keinen Brand verursachen können.

(3) In Räumen, in denen explosive Gase, Dämpfe oder Staubluftgemische auftreten können, dürfen keine Beleuchtungsgeräte verwendet werden, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. Das gilt nicht für explosionsgeschützte Geräte.

III. Brandgefährliche Geräte und Arbeiten

§ 12

Elektrische Geräte

(1) Elektrische Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder und ähnliche Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, daß auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

(2) Elektrische Strahlungsöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahler und ähnliche Elektrowärmegeräte sind so aufzustellen, daß brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

(3) Heizkissen, Heizdecken, Heizteppiche und ähnliche schmiegsame Elektrowärmegeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen.

§ 13

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten

(1) Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten dürfen dort, wo sie eine Brandgefahr hervorrufen können, nur unter ständiger Aufsicht eines Sachkundigen ausgeführt werden, der mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist. Besonders gilt das für Arbeiten

1. an Stellen, an denen leicht entzündbare feste Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,
2. an Stellen, an denen explosive Gase, Dämpfe oder Staubluftgemische auftreten können,
3. an Stellen, an denen sonst das Rauchen oder die Benutzung von Feuer oder offenem Licht verboten ist,

4. an Stellen, die mit den unter Nr. 2 genannten Stellen in unmittelbarer Verbindung stehen,
5. an oder auf weich gedeckten oder mit Pappe gedeckten Dächern,
6. in Räumen, die sich unmittelbar oder ohne geschlossene Decke unter weich gedeckten Dächern befinden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen ferner nur ausgeführt werden, wenn ausreichende Maßnahmen gegen die Entzündung brennbarer Stoffe getroffen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist insbesondere folgendes vorzukehren:

1. die Arbeitsgeräte sind auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen,
2. Löschwasser oder geeignetes Löschgerät ist in ausreichendem Maße bereitzustellen,
3. bewegliche brennbare Gegenstände, Staubschichten und Spinnweben sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen,
4. ortsfeste brennbare Stoffe sind, auch wenn sie unter Putz liegen, durch eine die Wärme ausreichend dämmende, nicht brennbare Abdeckung gegen Entzündung zu schützen,
5. Öffnungen nach Räumen mit brennbarem Inhalt sind zu schließen, Fugen und Ritzen in Böden, Wänden und Decken sind mit nicht brennbaren Stoffen abzudichten,
6. bei Arbeiten an Rohrleitungen oder Wasserbehältern sind brennbare Umkleidungen und Wärmeisolierungen aus dem Gefahrenbereich zu entfernen,
7. leicht entzündbare Stoffe, welche die zu bearbeitenden Metallteile berühren, sind von diesen zu entfernen und zwar in einem Umkreis von 3 m. bei Verwendung von Elektroschweißgeräten von 50 cm von der Schneid-, Schweiß- oder Lötstelle.

(3) Farbe darf nur auf solchen brennbaren Bauteilen abgebrannt werden, die von nicht brennbaren Bauteilen so umgeben sind, daß ein Brand auf andere Teile des Gebäudes nicht übergreifen kann.

(4) Lötlampen dürfen in der Nähe leicht entzündbarer Stoffe nicht nachgefüllt oder angeheizt werden.

(5) Werden Schneidbrenner, Schweiß- oder Lötgeräte während der Arbeit abgelegt, so ist die offene Flamme ständig zu beobachten. Die Geräte sind, wenn möglich, auf geeigneten Ablegevorrichtungen abzulegen.

(6) Autogene Schneidbrenner und autogene Schweißgeräte dürfen ohne Vorrichtung gegen Flammenrückschlag nicht benutzt werden.

(7) Nach Abschluß der Schneid-, Schweiß- oder Lötarbeiten ist gründlich zu prüfen, ob im Gefahrenbereich liegende Gebäudeteile oder sonstige Gegenstände brennen, schwelen oder übermäßig erwärmt sind. Auf Fugen und Risse ist hierbei besonders zu achten. Diese Prüfung muß anschließend noch mindestens zwei Stunden lang in kürzeren Abständen nach Beendigung der Arbeiten wiederholt werden. Brand- und Glimmstellen sind sorgfältig abzulöschen. Sind sie schwer zugänglich oder besteht sonst Brandverdacht, so ist unverzüglich die Feuerwehr herbeizurufen.

§ 14

Erwärmung brennbarer Stoffe

(1) Werden Teer, Pech, Asphalt und andere brennbare Stoffe im Freien erwärmt, so ist dafür zu sorgen, daß die zu erwärmenden oder sonstige brennbare Stoffe nicht entzündet werden. Insbesondere ist zu beachten:

1. Tragbare Kessel dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus einem Stück hergestellt, geschweißt oder hart gelötet sind. Sie dürfen mit Inhalt nur so schwer sein, daß zwei Leute sie leicht abheben und wegtragen können.
2. Die Feuerstätte muß eine geschlossene Feuerung und einen geschlossenen Aschenfall haben. Tragbare Kessel müssen auf mindestens 20 cm hohen Füßen stehen.
3. Auf einer Feuerstätte darf stets nur ein einziger Kessel stehen.
4. Solange die Feuerstätte betrieben wird, muß der Kessel ständig beaufsichtigt werden.
5. Während des Erwärmens müssen geeignete Feuerlöschmittel zur Hand sein.
6. Der Kessel muß mit einem Deckel dicht abschließbar sein.

(2) Anlagen zur Erwärmung brennbarer Stoffe in Gebäuden müssen so beschaffen sein, daß der brennbare Inhalt und seine Dämpfe nicht an die Feuerung gelangen können. Die Heizöffnung und die Abgasleitungen müssen in gesonderten Räumen liegen, die vom Kesselraum durch öffnungslose, feuerbeständige Wände und feuerbeständige Decken getrennt sind. Die Feuerstätte darf ferner im Kesselraum keine Außenflächen besitzen, die so stark erwärmt werden, daß sich der brennbare Inhalt und seine Dämpfe an ihnen entzünden können.

(3) Bohnerwachs und ähnliche feste oder flüssige Stoffe dürfen nur so erwärmt werden, daß sich diese Stoffe und ihre Dämpfe nicht entzünden können.

IV. Brandgefährliche Stoffe

§ 15

Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien

(1) Lager brennbarer fester Stoffe im Freien müssen von Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein, es sei denn, daß sie an überragende Brandwände angrenzen. Soweit sie mehr als 3000 cbm Lagergut enthalten, sind sie in Lager von höchstens 3000 cbm zu unterteilen, die voneinander mindestens 10 m entfernt oder durch überragende Brandwände geschieden sind.

(2) Für Brennstoffe, die für den eigenen häuslichen Bedarf bestimmt sind, braucht Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten zu werden, wenn dadurch keine Brandgefahr entsteht.

(3) Zwischenräume zwischen Gebäuden dürfen zum Lagern brennbarer fester Stoffe nicht benutzt werden, wenn hierdurch die Gefahr einer Brandübertragung entsteht.

§ 16

Lagerung leicht entzündbarer Ernterzeugnisse im Freien

(1) Leicht entzündbare Ernterzeugnisse dürfen im Freien und unter offenen Schutzdächern nur wie folgt gelagert werden:

1. Sie müssen mindestens 300 m entfernt sein
 - a) von Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,
 - b) von oberirdischen Lagern brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I und II oder der Gruppe B (§ 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten), wenn die Lagermenge 1000 l übersteigt.

2. Sie müssen mindestens 50 m entfernt sein
- von Wäldern, Mooren und Heiden,
 - von Bahngleisen; liegen die Gleise auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von 50 m noch die 1/2fache Höhe des Dammes,
 - von Gebäuden mit weicher Bedachung,
 - von Gebäuden, deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind.
3. Sie müssen mindestens 25 m entfernt sein
- von allen anderen Gebäuden,
 - von öffentlichen Wegen,
 - von Hochspannungsleitungen.
- (2) Im Freien dürfen leicht entzündbare Ernteerzeugnisse nur in Haufen bis zu 1500 cbm Rauminhalt gelagert werden. Sind mehrere Lager weniger als 100 m voneinander entfernt, so dürfen auf allen zusammen höchstens insgesamt 1500 cbm solcher Erzeugnisse gelagert werden.
- (3) Während der Ernte und des Drusches, jedoch höchstens 3 Wochen lang, brauchen die Mindestentfernungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten zu werden.

§ 17

Einlagerung selbstentzündlicher Ernteerzeugnisse

(1) Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grummet, Kleehafer und Kleegerste, dürfen in feuchtem Zustand nicht eingelagert werden. Das gilt nicht für vorgetrocknete Ernteerzeugnisse, die durch Belüftungs- oder Entlüftungseinrichtungen ausreichend nachgetrocknet werden.

(2) Der Leiter des Betriebs ist verpflichtet, eingelagerte Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, darauf zu überprüfen, ob sie sich nicht zu stark erwärmen. Besteht Grund zur Annahme, daß sich das Lagergut übermäßig erwärmt, so ist der Temperaturverlauf des gesamten Lagergutes regelmäßig zu messen. Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 70 Grad C oder besteht sonst die Gefahr einer Selbstentzündung, so hat der Leiter des Betriebs sofort die notwendigen Maßnahmen unter Beiziehung der Feuerwehr zu treffen.

§ 18

Sonstige selbstentzündliche Stoffe

(1) Öl- oder fettgetränkte Faserstoffe dürfen nur in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Die Behälter sind von brennbaren Stoffen mindestens 50 cm entfernt aufzubewahren.

(2) Sägemehl oder ähnliche Stoffe, die zum Aufnehmen oder Aufsaugen von Öl oder anderen fetthaltigen oder leicht entzündbaren Stoffen benutzt worden sind, sind nach Gebrauch unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen.

(3) Künstliche Düngemittel, die zur Selbsterwärmung oder Selbstentzündung neigen, und ungelöschter Kalk sind so zu lagern, daß sie weder feucht werden, noch mit brennbaren Stoffen in Berührung kommen können. Die Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 6. Juni 1959 (GVBl. S. 195) in der Fassung vom 10. November 1959 (GVBl. S. 265) bleibt unberührt.

(4) Gelber Phosphor muß unter Wasser oder in verdünntem Glycerin frostsicher und außerhalb von Lagerräumen für brennbare Stoffe in bruch sicheren Gefäßen so aufbewahrt werden, daß keine Luft an ihn gelangen kann.

§ 19

Feste Brennstoffe

(1) Feste Brennstoffe müssen so verwahrt werden, daß sie von Feuerstätten aus nicht entzündet werden können. Sie dürfen insbesondere nicht an Feuerstätten gelagert werden.

(2) Feste Brennstoffe dürfen auch nicht in offenen Dachräumen gelagert werden.

§ 20

Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden

(1) Leicht entzündbare feste Stoffe dürfen nicht gelagert werden in Treppenträumen, Gängen, Durchfahrten und in offenen Dachräumen, ausgenommen offene Dachräume land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

(2) Leicht entzündbare feste Abfälle von Werkstoffen sind nach Arbeitsschluß aus dem Arbeitsraum zu entfernen und brandsicher aufzubewahren.

§ 21

Ausschmückung von Räumen

(1) Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, insbesondere Versammlungs- oder Wirtschaftsräume, dürfen nur mit nicht brennbaren oder schwer entflammaren Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammare Stoffe müssen von Feuerstätten mindestens 50 cm entfernt sein. Zu- und Ausgänge und Hinweise auf Ausgänge dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

(2) Elektrische Leuchten dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, daß diese entzündet werden können.

§ 22

Ballone

Es ist verboten, Ballone mit Brennstoff- oder Kerzenantrieb steigen zu lassen.

§ 23

Gasgefüllte Ballone

(1) Ballone dürfen nur im Freien oder in Räumen, die nach ihrer Lage und Beschaffenheit hierfür geeignet sind, mit brennbaren Gasen gefüllt oder gelagert werden. Die Räume dürfen keine Feuerstätten und keinen direkten Zugang zu Räumen mit Feuerstätten besitzen. Sie müssen unmittelbar unter der Decke ausreichende Lüftungsöffnungen haben. Mindestens eine Tür muß unmittelbar ins Freie führen. Während des Abfüllens darf am Abfüllort nur anwesend sein, wer mit dem Abfüllen beschäftigt ist. Am Abfüll- oder Lagerort dürfen leicht entzündliche feste Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten nicht gelagert werden.

(2) Mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone dürfen ferner auch in keinem geschlossenen Raum, der einer größeren Anzahl von Menschen zugänglich ist, gelagert oder mitgeführt werden, insbesondere nicht in Verkaufs- oder Versammlungsräumen, Gaststätten oder in solchen Wagen oder Abteilen öffentlicher Verkehrsmittel, in denen das Rauchen erlaubt ist.

(3) Als Spielzeug oder Scherzartikel dürfen keine mit brennbaren Gasen gefüllten Ballone verwendet werden, die einen Inhalt von mehr als 7 l haben.

(4) Wer Ballone mit brennbaren Gasen füllen will, hat das vor Aufnahme des Betriebes der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Kreisverwaltungsbehörde kann Schutzmaßnahmen anordnen oder das Abfüllen von Ballonen an bestimmten Orten verbieten, wenn das zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, die durch

Brand für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen können. Die Anordnungen sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu erlassen.

§ 24

Brennbare Flüssigkeiten

(1) Die §§ 2 bis 21 der Bundesverordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweiligen Fassung sind auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande auch dann anzuwenden, wenn diese Anlagen nicht schon kraft Bundesrechts (§ 1 Abs. 1 und 2 der Bundesverordnung) unter die Bundesverordnung fallen.

(2) Abs 1 gilt nicht für Anlagen, die nach § 1 Abs. 3 und 4 der Bundesverordnung über brennbare Flüssigkeiten von dieser Verordnung ausgenommen sind.

V. Dachräume, Luken, Kamine,
Rettungswege

§ 25

Offene Dachräume

In offenen Dachräumen dürfen Gegenstände nur so gelagert werden, daß noch ausreichende Bewegungsfreiheit besteht, insbesondere ein ungehinderter Zugang zu den Kaminen (Schornsteinen) und zum Dachraum am Dachfuß möglich ist. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 26

Luken

Dachluken und Dachfenster müssen dicht schließen. Stroh, Heu und sonstige leicht entzündbare Stoffe dürfen aus Zuglöchern nicht herausragen und zum Verstopfen von Öffnungen in Umfassungen und Dächern nicht verwendet werden.

§ 27

Kamine

(1) An Kaminen (Schornsteinen) dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

(2) In Räumen, in denen leicht entzündbare feste Stoffe aufbewahrt werden, sind Kamine (Schornsteine) in 60 cm Abstand mit einem bis unter das Dach reichenden Verschlag zu umgeben, der mit Sicherheit verhindert, daß leicht entzündbare Stoffe an den Kamin gelangen können. Die Türe des Verschlages ist ständig geschlossen zu halten. Die Kreisverwaltungsbehörde kann zulassen, daß die Kamine statt mit einem Verschlag mit einer mindestens 11,5 cm dicken, vollkommen dichten, geschlossenen Ummauerung umgeben werden. Diese muß so hoch sein wie der Raum; sie ist ohne Verband mit dem Kaminmauerwerk herzustellen und muß von diesem durch einen mindestens 2 cm breiten Zwischenraum getrennt sein. Der Zwischenraum ist mit Mineralwolle oder gleichwertigen, nicht brennbaren Isolierstoffen dicht auszufüllen.

§ 28

Rettungswege

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind freizuhalten.

VI. Schutz der Wälder

§ 29

Verwendung von Feuer und Licht

- (1) Es ist verboten, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon
1. offenes Licht anzuzünden oder zu verwenden,
 2. brennende oder glimmende Gegenstände wegzwerfen oder sonst unvorsichtig zu handhaben,
 3. Bodendecken abzubrennen,
 4. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusenzen,
 5. eine Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben,
 6. unverwahrtes Feuer anzuzünden,
 7. einen Kohlenmeiler zu errichten.

(2) Vom 1. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden.

(3) Zum Wald im Sinne dieser Verordnung gehören auch Moore, Heide- und Ödflächen, die mit diesem in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

§ 30

Ausnahmen

Die Verbote des § 29 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für diejenigen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Leute, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagd ausübung Berechtigten, dort, wo sie jagen dürfen.

VII. Anordnungen der
Kreisverwaltungsbehörden

§ 31

Zuständigkeit

Diese Verordnung wird durch die Kreisverwaltungsbehörden vollzogen.

§ 32

Weitergehende Anordnungen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind befugt, im Einzelfall weitergehende Anordnungen zu treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind. Sie können insbesondere anordnen, daß

1. Anlagen, Geräte und sonstige Gegenstände so in stand zu setzen oder zu ändern sind, daß sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mehr brandgefährlich sind; bis das geschehen ist, können sie ganz oder teilweise stillgelegt werden,
2. Anlagen und Geräte an bestimmten Orten nicht hergestellt, aufbewahrt oder betrieben werden dürfen,
3. brennbare Stoffe an bestimmten Orten nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen aufbewahrt oder verwendet werden dürfen,
4. offenes Feuer oder offenes Licht nur unter besonderen Vorkehrungen verwendet werden darf,
5. Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten sind.

(2) Werden Anordnungen für Betriebe erlassen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist vorher das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

(3) Anordnungen nach Abs. 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. Soweit ein anderer auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anordnungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 33

Ausnahmen

Die Kreisverwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn keine Bedenken wegen des Brand-schutzes bestehen. Sie bewilligen die Ausnahmen

1. von § 29 im Benehmen mit dem Staatlichen Forstamt;
2. von sonstigen Vorschriften, ausgenommen § 16, im Benehmen mit der Bayerischen Versicherungskammer und, wenn es sich um gewerblich genutzte Gebäude oder Gegenstände handelt, auch im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt; das Benehmen ist nicht erforderlich, wenn in einer Gemeinde die Feuerbeschau technisch vorgebildeten, hauptamtlichen Bediensteten übertragen ist, die in der Feuerbeschau ständig tätig sind.

VIII. Schlußvorschriften

§ 34

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden nach dem Berggesetz vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) oder der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) unterliegen.

(2) Weitergehende Gemeindeverordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 35

Strafvorschrift

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Anordnung werden nach § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft. Sie tritt am 30. April 1981 außer Kraft.

München, den 21. April 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G o p p e l, Staatsminister

Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlichen Staatsdienst (Anstellungsprüfung)

Vom 15. März 1961

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161, ber. S. 203) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlichen Staatsdienst:

§ 1

Anstellungsprüfung

Die Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes für die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Das Bestehen der Prüfung begründet jedoch keinen Anspruch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienst.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (im folgenden Staatsministerium genannt) durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Durchführung einer Prüfung ist spätestens zwei Monate vor ihrem Beginn beim Landespersonalausschuß zu beantragen.

(3) Der Prüfungstermin und die Aufforderung zur Einreichung der Zulassungsgesuche werden jeweils rechtzeitig im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

§ 3

Wettbewerbscharakter der Prüfung

Die Anstellungsprüfung hat Wettbewerbscharakter. Sie soll die Eignung für die Verwendung im gehobenen landwirtschaftlichen Dienst ermitteln.

§ 4

Beteiligung des Landespersonalausschusses an der Prüfung

Die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie von ihm beauftragte Beamte des Landespersonalausschusses haben Zutritt zur Prüfung. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Arbeiten zu nehmen.

§ 5

Voraussetzung für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die erfolgreiche Ableistung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes gemäß der Ausbildungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst und der hierzu ergangenen Richtlinien für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind innerhalb der festgesetzten Meldefrist gegebenenfalls mit den Belegen nach § 16 Abs. 3 an das Staatsministerium einzureichen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Dem Bewerber ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.

(3) Mit der Zulassung beginnt die Prüfung.

§ 7

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Beamten des Staatsministeriums oder der ihm nachgeordneten Dienststellen. Von diesen müssen zwei die Befähigung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes und einer die Befähigung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst haben. Ausnahmen genehmigt der Landespersonalausschuß.

(2) Die Bestellung als Mitglied des Prüfungsausschusses endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, wenn der Landespersonalausschuß nicht etwas anderes bestimmt.

§ 8

Entscheidung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß, der unbeschadet der Aufsicht des Landespersonalausschusses in eigener Verantwortung die Prüfung durchführt, entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 9

Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende, sein Vertreter und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Staatsministeriums vom Landespersonalausschuß ernannt.

(2) Der Prüfungsausschuß ist berechtigt, weitere Prüfer mit der Abnahme der Anstellungsprüfung zu beauftragen.

§ 10

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter hat

- a) die Prüfung vorzubereiten,
- b) die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungsaufgaben und für die Themen der Vorträge einzuholen,
- c) die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung zusammenzustellen,
- d) für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- e) die Verlosung der Arbeitsplätze für die schriftliche Prüfung zu regeln und die schriftliche Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
- f) den Stichentscheid (§ 17 Nr. 2 Satz 2) zu treffen, sofern der Prüfungsausschuß (Abs. 2 b) nicht einen anderen Prüfer hierfür bestimmt,
- g) zu entscheiden, wer als Zuhörer am Vortrag und in der mündlichen Prüfung teilnehmen darf,
- h) die Platzziffer festzustellen, die die Bewerber in der Prüfung erzielt haben.

(2) Der Prüfungsausschuß hat

- a) aus den vom Vorsitzenden eingeholten Vorschlägen die schriftlichen Prüfungsaufgaben und die Themen für die Vorträge auszuwählen,
- b) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und — soweit erforderlich — den Prüfer zu bestimmen, welchem der Stichentscheid obliegt (§ 17 Nr. 2 Satz 2),
- c) die mündliche Prüfung gemeinsam mit den nach § 9 Abs. 2 beauftragten Prüfern abzunehmen,
- d) über die Folgen eines Unterschleifs (§ 25) zu entscheiden,
- e) die Nachfertigung von Arbeiten zu regeln, die aus den Gründen des § 24 Abs. 1 und 2 nicht gefertigt wurden,
- f) die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen.

§ 11

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

- a) einer schriftlichen Prüfung,
- b) einer mündlichen Prüfung und einem Vortrag.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von Beauftragten des Prüfungsausschusses entworfen und dem Vorsitzenden zugeleitet. Der Prüfungsausschuß kann die Aufgabenentwürfe abändern und gegebenenfalls andere Entwürfe einfordern.

(2) In der schriftlichen Prüfung sollen die Teilnehmer zeigen, daß sie die erworbenen Fachkenntnisse durch praktische und theoretische Tätigkeit während des Vorbereitungsdienstes ergänzt und erweitert und sich dadurch die Fähigkeit erworben haben, ein Amt des gehobenen landwirtschaftlichen Beamten zu bekleiden.

(3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich

I. in der Fachrichtung „Allgemeine Landwirtschaft“ auf nachfolgende Prüfungsgegenstände:

- a) Acker- und Pflanzenbau
Allgemeiner und besonderer Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenschutz, allgemeine Pflanzenzüchtung, Saatgutwesen, landwirtschaftliches Versuchswesen, Land- und Moorkultur und Landschaftspflege.

- b) Tierzucht und Tierhaltung
Rassenkunde, Züchtungsverfahren, Haltung und Pflege der landwirtschaftlichen Nutztiere, Fütterung, Futtermittel, Futterkonservierung, öffentliche und private Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht und Tierhaltung.

- c) Betriebs- und Arbeitswirtschaft
Grundlagen der Betriebs- und Arbeitswirtschaft und der Buchführung, Anfertigung von Anbau-, Düngungs- und Fütterungsplänen.

- d) Landmaschinentechnik und landwirtschaftliche Baukunde
Allgemeine und besondere Landmaschinentechnik, Baustoffkunde, Bauplanung.

II. in der Fachrichtung „Landmaschinentechnik“ auf nachfolgende Prüfungsgegenstände:

- a) Allgemeine Landmaschinentechnik
Material- und Werkstattkunde, Motoren- und Schlepperkunde.

- b) Besondere Landmaschinentechnik
Pflege und Einsatz der Landmaschinen.

- c) Acker- und Pflanzenbau
Allgemeiner und besonderer Acker- und Pflanzenbau einschließlich Pflanzenschutz.

- d) Betriebs- und Arbeitswirtschaft einschließlich landwirtschaftliches Bauwesen
Grundlagen der Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Baustoffkunde.

(4) In der schriftlichen Prüfung sind in den zwei Fachrichtungen jeweils gesonderte Themen zu stellen. Aus den Prüfungsgebieten a — d ist je eine Aufgabe zu bearbeiten.

Für Anwärter der Fachrichtung „Allgemeine Landwirtschaft“ sind zur Bearbeitung der Aufgabe aus dem Fachgebiet „Acker- und Pflanzenbau“ (Nr. 3, Ia) 4 Stunden anzusetzen, für die übrigen Arbeiten 2 Stunden.

Für Anwärter der Fachrichtung „Landmaschinentechnik“ sind zur Bearbeitung der Aufgabe aus dem Fachgebiet „Besondere Landmaschinentechnik“ (Nr. 3, II b) 4 Stunden anzusetzen, für die übrigen Arbeiten 2 Stunden.

(5) In der schriftlichen Prüfung ist in den zwei Fachrichtungen zusätzlich eine zweistündige Aufgabe über allgemeine Fragen der Staatsbürgerkunde zu bearbeiten.

(6) Andere als die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden; die gemeinsame Verwendung eines Hilfsmittels durch mehrere Prüfungsteilnehmer ist nicht zulässig.

§ 13

Bestimmung der Arbeitsplätze

(1) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(2) Die Prüflinge dürfen auf die Prüfungsaufgaben nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Platznummer setzen. Das Verzeichnis, aus dem sich ergibt, welche Platznummer die Prüflinge gelost haben, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Platzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

§ 14

Verteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. Der Umschlag darf erst geöffnet und die Prüfungsaufgaben dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 15

Prüfungsaufsicht

(1) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die beauftragten Aufsichtspersonen (§ 10 Abs. 1e).

(2) Die Aufsichtspersonen haben streng darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. Sie haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern und auf die Folgen von Unterschleifen (§ 25) hinzuweisen.

(3) Es ist darauf zu achten, daß während der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben jeweils nicht mehr als ein Teilnehmer den Prüfungsraum verläßt.

§ 16

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.

(2) Nach Ablauf dieser Zeit sind die Prüfungsarbeiten den Teilnehmern abzufordern oder abzunehmen. Wird eine Bearbeitung trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nur in den vom Landespersonalausschuß genehmigten Fällen zulässig; sie ist bei Einreichung des Zulassungsgesuches (§ 6 Abs. 1) unter Beifügung der erforderlichen Belege zu beantragen.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig in ganzen Noten bewertet.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein weiterer Prüfer (§ 10, Abs. 1 f und Abs. 2 b). Auch die Endbewertung jeder einzelnen schriftlichen Arbeit muß eine ganze Note sein.

(3) Die Aufsichtsführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, soweit sie an dem betreffenden Tag die Aufsicht geführt haben.

(4) Ist die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als ausreichend, so hat der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden und wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Teilnehmer bei der 4stündigen Arbeit die Note „ungenügend“ erzielt hat. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

§ 18

Fachvortrag und mündliche Prüfung

(1) Im Fachvortrag und in der mündlichen Prüfung haben die Teilnehmer zu beweisen, daß sie ihre Kenntnisse klar und bestimmt vortragen und ihre Ansichten über bestimmte Fragen überzeugend begründen können.

(2) Die Prüfungsteilnehmer sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Fachvortrag und zur mündlichen Prüfung vorzuladen. Teilnehmer, die dem Fachvortrag und der mündlichen Prüfung unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung fernbleiben, haben die Prüfung nicht bestanden.

(3) Fachvortrag und mündliche Prüfung werden vom Prüfungsausschuß abgenommen. Der Prüfungsausschuß kann weitere Prüfer (§ 9 Abs. 2) mit der Abnahme des Fachvortrages und der mündlichen Prüfung beauftragen; der Vorsitzende im Fachvortrag und in der mündlichen Prüfung muß jedoch Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Er und die übrigen Prüfer müssen während des Fachvortrages und der mündlichen Prüfung stets anwesend sein.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Teilnehmer mit den allgemeinen Fragen der Staatsbürgerkunde vertraut ist.

§ 19

Inhalt und Dauer des Fachvortrages und der mündlichen Prüfung

Das Thema des Fachvortrages sowie die Fragen in der mündlichen Prüfung sind — gesondert nach den 2 Fachrichtungen — den in § 12 Abs. 3 Abschnitt I und II aufgeführten Prüfungsgegenständen zu entnehmen. Der Fachvortrag soll etwa 10 Minuten, die mündliche Prüfung etwa 30 Minuten dauern.

Für den Fachvortrag werden dem Prüfungsteilnehmer durch Auslosung drei Themen aus seiner Fachrichtung (§ 12 Abs. 3 Abschnitt I oder II), die der Prüfungsausschuß zusammengestellt hat, zur Wahl gestellt. Auf das von ihm gewählte Thema kann er sich unter Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln 30 Minuten vorbereiten.

§ 20

Benotung der mündlichen Prüfung

(1) Der Fachvortrag und das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden gesondert mit je einer ganzen Note bewertet. Die Noten werden von den Prüfern mit Mehrheitsbeschluß festgestellt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Erhält der Teilnehmer im Fachvortrag die Bewertung „ungenügend“, so wurde die Prüfung nicht bestanden.

§ 21

Notenstufen

Für die Bewertung werden Notenstufen gebildet. Es bedeuten:

- Note 1 = ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung,
- Note 2 = sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung,
- Note 3 = gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung,
- Note 4 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- Note 5 = ausreichend = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- Note 6 = mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
- Note 7 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 22

Bildung der Prüfungsdurchschnittsnote

(1) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Prüfungsdurchschnittsnote wird aus den Ergebnissen der einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten, dem Fachvortrag und der mündlichen Prüfung gebildet; die dritte Dezimale bleibt unberücksichtigt.

(2) Hierzu werden die Noten der zweistündigen schriftlichen Arbeiten je einfach, die Noten der vierstündigen Arbeiten sowie des Fachvortrages doppelt und die Note der mündlichen Prüfung dreifach gewertet. Die Summe dieser Noten wird zur Ermittlung der Prüfungsdurchschnittsnote durch 11 geteilt.

(3) In der Prüfungsbewertung erhalten

die Note 1 = ausgezeichnet,	Teilnehmer mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 1,00 bis 1,50 einschließlich
die Note 2 = sehr gut,	Teilnehmer mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 1,51 bis 2,50 einschließlich
die Note 3 = gut,	Teilnehmer mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 2,51 bis 3,50 einschließlich
die Note 4 = befriedigend,	Teilnehmer mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 3,51 bis 4,50 einschließlich
die Note 5 = ausreichend,	Teilnehmer mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 4,51 bis 5,50 einschließlich
die Note 6 = mangelhaft,	Teilnehmer mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 5,51 bis 6,50 einschließlich
die Note 7 = ungenügend,	Teilnehmer mit einer Prüfungsdurchschnittsnote von 6,51 bis 7,00 einschließlich.

§ 23

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bei folgendem Notenergebnis nicht bestanden,

1. wenn der Teilnehmer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (Note 5,50) gearbeitet hat,
2. in den Fällen des § 17 Abs. 4,
3. in den Fällen des § 20 Abs. 2.

§ 24

Erkrankung und Rücktritt eines Prüflings

(1) Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Die Prüfung gilt nur dann als abgelegt, wenn mindestens drei schriftliche Aufgaben bearbeitet wurden. Die nicht gefertigten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzufertigen (§ 10 Abs. 2 e).

(2) Tritt ein Teilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. Wenn einem Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Ablegung der ganzen Prüfung nicht zuzumuten ist, kann der Landespersonalausschuß den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, daß die Prüfung lediglich als nicht abgelegt gilt. Sind jedoch min-

destens drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt.

Die nicht gefertigten schriftlichen Arbeiten sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzufertigen (§ 10 Abs. 2 e). Der Antrag auf Anerkennung der Rücktrittsgründe ist über den Prüfungsausschuß dem Landespersonalausschuß vorzulegen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der nach Zulassung jedoch vor Beginn der Prüfung aus Gründen zurückgetreten ist, die er selbst zu vertreten hat, oder der der Aufforderung zur Prüfung nicht nachgekommen ist, wird einem Prüfungsteilnehmer gleichgeachtet, der die Prüfung nicht bestanden hat; diese Folge tritt nicht ein, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 Satz 2—4 gegeben sind.

(4) Falls der Prüfungsteilnehmer vor oder während der Prüfung erkrankt oder zurücktreten muß und die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt hat, ist die Prüfung in vollem Umfange innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Der Landespersonalausschuß kann für die Nachholung besondere Anordnungen treffen.

(5) In Fällen besonderer Härten kann auf Antrag des Prüfungsausschusses der Landespersonalausschuß die Nachfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten erlassen.

§ 25

Unterschleif

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Als Versuch eines Unterschleifs gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) In schweren Fällen ist der Teilnehmer von der Prüfung auszuschließen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über die Bewertung der Arbeit mit „ungenügend“ oder den Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 26

Festsetzung der Platzziffern

Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund der von ihm erzielten Notensumme eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Notensummen erhält der Teilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer, bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen Prüfung entscheidet die bessere Note in der Doppelaufgabe, bei gleichen Ergebnissen auch in dieser Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden (Beispiel: 4 Prüfungsteilnehmer erhalten die gleiche Platzziffer 5, der nächste Teilnehmer erhält somit die Platzziffer 9).

§ 27

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über die wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, daß die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Zeiten bearbeitet wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Teilnehmer beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 28

Anfechtbarkeit des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis kann nur mit der Begründung angefochten werden, daß verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder daß der Bewertung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die bei erstmaliger Ablegung die Prüfung nicht bestanden haben oder ohne hinreichenden Grund nach Beginn der Prüfung zurückgetreten sind (§ 24 Abs. 2 Satz 1) oder von der Prüfung ausgeschlossen werden (§ 25 Abs. 2), können die Prüfung wiederholen, jedoch nur im nächsten Prüfungstermin.

(2) Prüfungsteilnehmer, die auch bei wiederholter Ablegung die Prüfung nicht bestehen, können nur mit Genehmigung des Landespersonalausschusses ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn offensichtlich besondere vom Prüfling unverschuldete Verhältnisse bei dem wiederholten Nichtbestehen der Prüfung mitgewirkt haben.

(3) Prüfungsteilnehmer, welche bei erstmaliger Ablegung die Prüfung bestanden haben, können auf Antrag zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

(4) Anträge auf wiederholte Zulassung zur Prüfung (Abs. 1 und 2) sind innerhalb der ausgeschriebenen Meldefrist beim Prüfungsausschuß oder beim Staatsministerium einzureichen.

(5) Hält der Prüfungsausschuß einen Antrag auf drittmalige Zulassung zur Prüfung (Abs. 2) für begründet, so legt er den Antrag mit seiner Äußerung dem Landespersonalausschuß vor; andernfalls lehnt der Prüfungsausschuß den Antrag als unbegründet ab.

§ 30

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten nach Abschluß der Prüfung ein Prüfungszeugnis. Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(2) Das Prüfungsergebnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Prüfungszeugnis enthält die Prüfungsnote nach Notenstufe (§ 21), die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Prüfungsdurchschnittsnote (§ 22 Abs. 1 und 2), die Einzelnoten und die erreichte Platzziffer (mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer einschließlich derjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben). Wurde die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch anzugeben, wie viele weitere Teilnehmer die gleiche Platzziffer erhalten haben.

§ 31

Prüfungsgebühr

(1) Für die Ablegung der Prüfung — auch der Wiederholungsprüfung — wird eine Gebühr von 50.— DM erhoben.

(2) Die Prüfungsgebühren sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die vom Prüfungsausschuß bezeichnete Stelle einzuzahlen.

(3) Die Prüfungsgebühr kann auf ein begründetes Gesuch der Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Forderung der Prüfungsgebühr mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Teilnehmers unbillig wäre.

(4) Bei begründetem Rücktritt (§ 24 Abs. 2 Satz 2) des Prüfungsteilnehmers kann auf Antrag die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet werden.

§ 32

Entschädigung der Prüfer

Die Prüfer erhalten für ihre besondere Arbeitsleistung eine Entschädigung, die vom Landespersonalausschuß auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für jede Prüfung nach der Zahl der zu bewertenden Aufgaben, der Schwierigkeit der Bewertung und der Dauer der mündlichen Prüfung festgesetzt wird. Für eingeforderte Entwürfe der Prüfungsaufgaben kann eine Vergütung gewährt werden.

§ 33

Vormerkung und Einreihung

Für die Zulassung zum Staatsdienst werden die Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, auf Antrag in eine beim Staatsministerium geführte Vormerkungsliste eingetragen. Hierfür ist Voraussetzung, daß der Bewerber den Anforderungen des gehobenen landwirtschaftlichen Staatsdienstes gewachsen ist. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses schriftlich zu stellen.

§ 34

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

München, den 15. März 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Ausbildungsordnung**für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst**

Vom 15. März 1961

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161, ber. S. 203) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Ausbildungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst in Bayern:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Gehobener landwirtschaftlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmung ist die beamtete Tätigkeit als staatlich geprüfter Landwirt an landwirtschaftlichen Dienststellen.

(2) Der gehobene landwirtschaftliche Dienst umfaßt die Fachrichtungen Allgemeine Landwirtschaft und Landmaschinenteknik.

(3) Die Befähigung zur Ausübung eines Amtes des gehobenen landwirtschaftlichen Dienstes wird durch die Ablegung einer Anstellungsprüfung erlangt.

(4) Vor der Zulassung zur Anstellungsprüfung ist ein Vorbereitungsdienst nach den folgenden Bestim-

mungen dieser Ausbildungsordnung mit Erfolg abzuleisten.

II. Vorbereitungsdienst

§ 2

(1) Der Vorbereitungsdienst soll den Anwärtern Gelegenheit geben, sich in alle Zweige des gehobenen landwirtschaftlichen Dienstes einzuarbeiten.

Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium).

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst setzt neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach Art. 9 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) voraus:

- a) guten Leumund,
- b) eine praktische landwirtschaftliche Ausbildung in anerkannten Lehrbetrieben mit erfolgreich abgeschlossener Landwirtschaftsgehilfenprüfung nach dem Gesetz über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) und der jeweils gültigen Ausführungsverordnung.
Eine nach anderen Ausbildungsvorschriften abgelegte Landwirtschaftsgehilfenprüfung kann durch das Staatsministerium anerkannt werden,
- c) die nach Besuch einer Höheren Ackerbauschule oder einer als gleichwertig anerkannten landwirtschaftlichen Fachschule bestandene Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Landwirt,
- d) die erfolgreich bestandene Einstellungsprüfung,
- e) körperliche Tauglichkeit für den gehobenen landwirtschaftlichen Staatsdienst,
- f) für die Fachrichtung Landmaschinentechnik: Den Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Ausbildung in einer vom Staatsministerium zur Ausbildung von Landmaschinentechnikern zugelassenen Werkstätte und den Besitz des Führerscheins mindestens der Klasse IV.

(3) In den Vorbereitungsdienst kann nicht aufgenommen werden:

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- b) wer die bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil verloren hat,
- c) wer zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 3

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert für die Fachrichtung Allgemeine Landwirtschaft drei Jahre, für die Fachrichtung Landmaschinentechnik zwei Jahre. Er ist in der Regel ohne Unterbrechung abzuleisten.

(2) Die im Vorbereitungsdienst stehenden Beamten auf Widerruf führen die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsinspektoren-Anwärter“ (nachstehend Anwärter genannt).

(3) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem im Zulassungsbescheid bezeichneten Tag, jedoch nicht vor dem Tag des Dienstantritts; er endet mit Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter das Zeugnis über das Bestehen oder Nichtbestehen der Anstellungsprüfung ausgehändigt wird.

§ 4

(1) Die oberste Dienstaufsicht über die Anwärter übt das Staatsministerium aus.

(2) Im übrigen unterstehen die Anwärter der Aufsicht der Vorstände der Ausbildungsstellen. Diese sind für die fachliche Ausbildung der Anwärter verantwortlich.

(3) Für Anwärter, die bei nichtstaatlichen Stellen beschäftigt werden, regelt die Dienstaufsicht das Staatsministerium im Einvernehmen mit diesen Stellen.

§ 5

(1) Der Anwärter ist auf seinen Antrag zu entlassen.

(2) Er muß entlassen werden, wenn die Voraussetzungen seiner Aufnahme nicht mehr vorliegen.

(3) Er kann entlassen werden aus sonstigen wichtigen Gründen, insbesondere

- a) wenn er seine Dienstpflicht erheblich verletzt hat,
- b) wenn er längere Zeit dienstunfähig ist,
- c) wenn er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet.

(4) Vor einer Entlassung nach Abs. 2 und 3 ist der Anwärter zu hören.

(5) Die Entlassung wird vom Staatsministerium verfügt.

§ 6

(1) Der Anwärter erhält Erholungsurlaub, Urlaub in besonderen Fällen (Dienstbefreiung) und Urlaub für besondere Zwecke (Sonderurlaub) nach den jeweils für Beamte geltenden Bestimmungen.

(2) Ist ein Anwärter durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so wird diese Zeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen mit der Zeit des Erholungsurlaubes und der Dienstbefreiung die Dauer von 10 Wochen in einem Jahr, von 18 Wochen in zwei Jahren und von 24 Wochen in drei Jahren des Vorbereitungsdienstes nicht übersteigt. Die Zeiträume werden vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an gerechnet.

§ 7

Bleibt der Vorbereitungsdienst ohne genügenden Erfolg oder ist der Anwärter über die im § 6 Abs. 2 festgesetzten Zeiträume hinaus an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so entscheidet das Staatsministerium, in welchem Umfang der Vorbereitungsdienst zu wiederholen bzw. zu verlängern ist.

§ 8

Während des letzten Ausbildungsabschnittes hat sich der Anwärter der Anstellungsprüfung nach der geltenden Prüfungsordnung zu unterziehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 9

Das Staatsministerium erläßt die zum Vollzug dieser Ausbildungsordnung erforderlichen Richtlinien.

§ 10

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

München, den 15. März 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

